

Um jedwedem Schematismus bei der Abgrenzung zwischen Vergehen nach § 200 StGB und Ordnungswidrigkeiten vorzubeugen, hat das Oberste Gericht deshalb darauf orientiert<sup>14/</sup>, das Vorliegen der allgemeinen Gefahr als Abgrenzungskriterium zur Ordnungswidrigkeit nicht aus der isolierten Betrachtung einzelner Verkehrsbedingungen herzuleiten, sondern darauf aus ihrer wechselseitigen Bedingtheit zu schließen. Deshalb ist es erforderlich, die ■ vielfältigen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Dennoch kommt es vor, daß einzelne Verkehrsbedingungen ohne ihren Zusammenhang mit anderen beurteilt werden und die Gefährdung fehlerhaft beachtet wird. Das wird an folgendem Sachverhalt deutlich:

Ein erheblich alkoholbeeinflusster Radfahrer fuhr mit mäßigem Tempo auf der äußersten rechten Straßenseite. Zwei ihm auf der Gegenfahrbahn entgegenkommenden Pkws bot er keinerlei Anlaß, in irgendeiner Weise auf seine Fahruntüchtigkeit zu reagieren. Die reale Möglichkeit der Verletzung dieser Pkw-Fahrer war nicht gegeben. Zu Recht wurde hier das Vorliegen der „allgemeinen Gefahr“ i. S. des § 200 StGB verneint.<sup>15/</sup>

#### *Zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit*

Zuzustimmen ist der Auffassung des Bezirksgerichts Neubrandenburg, daß bei Tätern, die trotz erheblicher Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit ein Fahrzeug führen, neben der Feststellung der Blutalkoholkonzentration auch zu prüfen ist, ob die Zurechnungsfähigkeit nach § 15 StGB ausgeschlossen oder nach § 16 StGB gemindert ist.

Zwar steht hier nicht die Frage nach dem verletzten Gesetz wie bei Vorsatzdelikten, weil § 200 StGB auch bei Verminderung oder Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit verwirklicht ist. Der durch die Verminderung oder gar den Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit charakterisierte Grad der Fahruntüchtigkeit kennzeichnet aber mit den Schweregrad der Straftat.

#### *Zur Gültigkeit des Grenzwerts der Blutalkoholkonzentration für Fahrpersonal*

Der Grenzwert von 1,0 Promille gilt auch für Lok-, Triebwagen- und Straßenbahnfahrer sowie für alle Personen, die eine berufliche Tätigkeit zur unmittelbaren Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs ausüben (§ 200 Abs. 2 StGB).

Bekanntlich ist nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft von einer Blutalkoholkonzentration von 1,0 Promille an jeder Kraftfahrer unabhängig von seiner individuellen Alkoholverträglichkeit absolut fahruntauglich. Die enthemmende Wirkung des Alkohols, also die negative Beeinflussung der gesamten Persönlichkeit mit zunehmendem Selbstwertgefühl, Überheblichkeit, gesteigertem Selbstvertrauen, Spontaneität, Beeinflussbarkeit, Urteilsschwäche, gestörte Urteilsfähigkeit, Verlust der Selbstkontrolle und Beeinträchtigung des Richtungshörens, macht aber auch den oben genannten Personenkreis absolut dienstuntauglich. Dabei ist nicht so entscheidend, daß sich die Reaktionszeit verändert (diese kann sich u. U. sogar verbessern). Vielmehr ist ausschlaggebend, daß die Reaktionssicherheit stark beeinträchtigt wird und der Alkoholbeeinflusste nicht mehr ausreichend vorausdenken kann.

Die Bereitschaft und Fähigkeit zur Bewältigung besonderer Ereignisse und Betriebsstörungen darf aber ge-

<sup>14/</sup> Vgl. OG, Urteil vom 29. Juni 1971 - 3 Zst 13/71 - (NJ 1971 S. 589) und Urteil vom 22. Juni 1972 - 3 Zst 18/72 - (NJ 1973 S. 207).

<sup>15/</sup> Vgl. OG, Urteil vom 22. Juni 1972 - 3 Zst 18/72 - (NJ 1973 S. 207).

## Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole

### Ein „düsteres Bild“: BRD-Kriminalitätsentwicklung 1975

Die Gewaltkriminalität hat in der BRD im zurückliegenden Jahr erneut erheblich zugenommen. Bei Delikten wie Mord und Totschlag, Raub, Banküberfall, gefährliche und schwere Körperverletzung liegt die Steigerung zum Teil weit über dem Durchschnitt der Zunahme aller Straftaten. Wie aus der amtlichen polizeilichen Kriminalstatistik der BRD weiter hervorgeht, die Bundesinnenminister Maihofer Ende Mai der Öffentlichkeit vorlegte, sind bei Verbrechen häufiger denn je Schußwaffen gebraucht worden.<sup>1</sup>

Insgesamt registriert die Statistik für das Jahr 1975 eine Zahl von 2 919 390 Verbrechen und Vergehen, Verkehrs- und sog. Staatsschutzdelikte nicht mitgerechnet. Im Jahr zuvor gab es 2 741 728 registrierte Fälle. Das entspricht einer Zunahme um 6,5 Prozent. Mord und Totschlag stiegen von 2 721 auf 2 908 Fälle, darunter der Raubmord um 24,6 Prozent. Bei Raub und räuberischer Erpressung betrug die Steigerungsrate 7,7 Prozent: 18 592 Fällen im Jahre 1974 stehen 20 037 Fälle aus dem Jahre 1975 gegenüber. Gefährliche und schwere Körperverletzungen erhöhten sich von 43 769 auf 50 274 Fälle; die Steigerung lag hier bei 14,9 Prozent.

An der Spitze der Zunahmequoten rangieren Überfälle auf Banken, andere Geldinstitute und Poststellen. Die Statistik vermerkt eine Steigerung um 41,4 Prozent. Bei 9 490 Verbrechen machten die Täter von Schußwaffen Gebrauch. Die Zunahme betrug 18,5 Prozent.

Rauschgiftdelikte haben im Verlaufe eines Jahres von 26 909 auf 29 805 Fälle, also um 10,8 Prozent zugenommen. Und bei illegalem Handel und Schmuggel von Rauschgiften verzeichnet die Kriminalitätsstatistik eine Steigerungsrate von 17,4 Prozent.<sup>1</sup>

Aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang auch, daß die Aufklärungsquote insgesamt von 45,6 Prozent auf 44,8 Prozent zurückgegangen ist. Es wird davon ausgegangen, daß die Zahl der tatsächlich begangenen Verbrechen und Vergehen mit Sicherheit weit über der amtlich registrierten Zahl liegt. Wegen geringer Aussicht auf Erfolg werden Anzeigen in vielen Fällen von vornherein unterlassen, oder es wird sogar von Amts wegen direkt von einer Anzeige abgeraten.

Maihofer konnte bei der Erläuterung dieser Kriminalstatistik nicht umhin, die Entwicklung der Gewaltkriminalität „bedenklich“ zu nennen. Und auch in einem Teil der BRD-Presse wird zugestanden, daß die Statistik insgesamt ein „düsteres Bild“ vermittele.

Springers „Welt“ vom 28. Mai 1976 glaubt erkannt zu haben, daß eine solche Entwicklung der BRD-Kriminalität wohl nicht allein den jeweils regierungsbildenden politischen Parteien angelastet werden könne, und geht sogar so weit, Zwangsläufigkeiten der „modernen Industriegesellschaft“ für die Kurven der Gewalt verantwortlich zu machen. Aber sie vermeidet es natürlich tunlichst, diese „moderne Industriegesellschaft“ zu dechiffrieren als gewöhnlichen Kapitalismus, als eine Ausbeutergesellschaft, deren politische, ökonomische, soziale und moralische Wolfsgesetze Kriminalität systemimmanent hervorbringen.

So stößt die „Welt“ denn auch kräftig in das Horn derjenigen politischen Kräfte, die im Knüppel des Staates, im Ausbau des Polizeiinstrumentariums, in der Perfektionierung der staatlichen Unterdrückungsfunktion gegen jedwede „Störer“ dieser kapitalistischen Ordnung eine Chance für die Beseitigung des Dilemmas zu sehen vorgeben, in Wahrheit aber mit Gewalt die grundlegende Umgestaltung dieser Gesellschaft aufhalten wollen.

In den ersten Monaten des Jahres 1976 ist die Kriminalität in der BRD weiter angestiegen ...

Ha. Lei.